

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Änderungsvorschlag soll die mit VO /EU) Nr. 1308/2013 geschaffenen Möglichkeit der Absatzförderungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten in Österreich umgesetzt werden. Weiters werden die Maßnahmen der Investitionsförderung ausgeweitet (um Weinpressen, Abbeermaschinen und Analysegeräte) und die Bezüge auf die VO(EG) Nr. 1234/2007 durch die Bezüge auf die neue GMO VO (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1) sowie Z 5-8 (§§ 7, 15, 28, Anhang I):

Bezüge auf die VO(EG) Nr. 1234/2007 werden durch die Bezüge auf die neue GMO VO (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3) und Z 3 (§ 3 Abs. 7):

Der Passus „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ wird durch Passus „Absatzförderung“ ersetzt. Damit sind sowohl die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten als auch die Absatzförderung in Mitgliedstaaten abgedeckt.

Zu Z 4 (2. Abschnitt):

Der gesamte Abschnitt 2 wird um die Bestimmungen zur Absatzförderung in den Mitgliedstaaten ergänzt. In § 4 Abs. 4 werden die grundsätzlichen Ziele der Absatzförderung in Mitgliedstaaten festgelegt; alle weiteren Bestimmungen werden angepasst.

Zu Z 9 (Anhang I.a.):

Die förderfähigen Maßnahmen für die Absatzförderung in Mitgliedstaaten werden – in Anlehnung an die Maßnahmen für die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten – festgelegt.

Zu Z 10 (Anhang IV):

Die Maßnahmen für die Investitionsförderung werden um die Förderung der Maischetemperierung und Analysegeräte (Pkt. 2), der Abbeermaschinen (Pkt. 6) und der Weinpressen (Pkt. 7) erweitert. Zusätzlich werden die max. förderbaren Investitionssummen angehoben.